

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 12. November 2024

Titel	Stellungnahme zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes
Beschluss-Nr.	230
Reg.-Nr.	4.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Versand	18. November 2024

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage:

Die Vernehmlassung betrifft zwei Entwürfe zur Änderung des Energiegesetzes und zielt auf den Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ab. Der Regierungsrat hat am 12. Juni 2024 eine Vorlage eingebracht, die den Einsatz von Solardächern und Saisonspeichern stärkt, während die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) am 2. Juli 2024 eine Vorlage zur Förderung der Eigenstromerzeugung einreichte. Beide Entwürfe setzen die Motionen KR-Nr. 267/2020 und KR-Nr. 268/2020 um, die vom Kantonsrat an den Regierungsrat überwiesen wurden. Eine gemeinsame Vernehmlassung wird durchgeführt, da die Entwürfe thematisch eng verknüpft sind.

Zusammenfassung Entwurf Regierungsrat vom 12. Juni 2024:

Um den steigenden Stromverbrauch durch Wärmepumpen und Elektromobilität in der Schweiz und im Kanton Zürich zu decken, ist ein umfassender Ausbau erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz notwendig. Der geplante Rückgang der Kernkraft und die Unsicherheit der Stromimporte verstärken dieses Erfordernis. Speicherlösungen sind besonders wichtig, um saisonale Schwankungen im Stromverbrauch und -angebot auszugleichen, da der Markt bislang nicht ausreichend finanzielle Anreize bietet.

Auf Bundesebene wurden Massnahmen zur Unterstützung erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik (PV), ergriffen, und es gibt ehrgeizige Ziele für den Ausbau der Stromproduktion aus PV-Anlagen. 2023 wurde eine PV-Leistung von 1,5 GW installiert, und ab 2027 ist ein jährlicher Zubau von 2 GW angestrebt. Dies reicht jedoch noch nicht aus, insbesondere für die winterliche Versorgungssicherheit, was zusätzliche Gesetzesänderungen erforderlich macht.

Zu den Massnahmen zählen die Pflicht zur PV-Nutzung auf geeigneten Dächern ab 300m² sowie die Unterstützung saisonaler Energiespeicher durch Netzbetreiber. Eine mögliche Abgabe von bis zu 0,5 Rappen pro kWh soll die Finanzierung dieser Speicher fördern. Der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere im Winter, wird durch das neue Bundesgesetz von 2023 unterstützt, das bis 2050 eine Stromerzeugung von 45 TWh aus nicht-wasserkraftbasierten erneuerbaren Energien vorsieht. Auch der Einsatz von Technologien zur Speicherung von überschüssigem Sommerstrom, etwa in Form von Wasserstoff oder Methanol, wird gefördert.

Diese Massnahmen sollen die Abhängigkeit von Importen senken, die Versorgungssicherheit im Winter erhöhen und den Selbstversorgungsgrad des Kantons steigern. Der Kanton Zürich trägt durch diese Schritte massgeblich zur nationalen Energiewende und zur erforderlichen Dekarbonisierung bei.

Zusammenfassung der geplanten Änderungen und Anforderungen:

Erhöhung der Solaranforderungen bei Neubauten

Der § 10c des Energiegesetzes (EnerG) fordert, dass Neubauten einen Teil ihres Stroms selbst erzeugen. Die Mindestanforderung an die Photovoltaikleistung (PV) wird von 10 auf 30 Watt pro Quadrat-

meter Energiebezugsfläche (EBF) erhöht. Dabei soll eine maximale Dachfläche von 70% mit PV-Modulen belegt werden. Diese Anpassung berücksichtigt wirtschaftliche Entwicklungen und ermöglicht, den Eigenverbrauch zu steigern.

Solaranlagenpflicht für grosse Dächer

§ 10d des EnerG fordert, dass auf geeigneten Dächern über 300m² flächendeckende PV-Anlagen installiert werden, wenn technisch und wirtschaftlich möglich. Die Pflicht gilt für Neubauten, umfassende Dachsanierungen oder spätestens ab 2040. Bei bestehenden Gebäuden wird eine Interessenabwägung für Denkmalschutz oder andere öffentliche Interessen ermöglicht. Eine Ausnahme von dieser Pflicht wird eingeräumt, falls die PV-Anlage über ihren Lebenszyklus nicht wirtschaftlich ist.

Wirtschaftlichkeitsprüfung und Unterstützung

Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlagen wird über den gesamten Lebenszyklus berechnet, einschliesslich Investitions- und Betriebskosten. Eine Ausnahme für wirtschaftlich untragbare Projekte ist vorgesehen, und eine Rechenhilfe der Baudirektion wird angeboten. Zusätzlich können Dritte PV-Anlagen installieren, wenn Eigentümer nicht selbst investieren möchten.

Förderung der saisonalen Energiespeicherung

Um die Versorgungssicherheit im Winter zu stärken, wird durch Netzbetreiber die saisonale Speicherung von Energie gefördert. Dies erfolgt über wettbewerbliche Ausschreibungen und finanzielle Unterstützung für innovative Speicherprojekte. Die Finanzierung erfolgt durch eine Abgabe von maximal 0,5 Rappen/kWh auf den Stromtarif, was den Endverbrauchern direkt zugutekommt. Die Abgabe kann bei Wettbewerbsnachteilen für stromintensive Unternehmen teilweise zurückerstattet werden.

Regelungen und Berichtspflichten

Die Verordnung legt Kriterien für geeignete Dächer fest, basierend auf der jährlichen Sonneneinstrahlung (kWh/m²). Die Pflicht zur Solarbelegung betrifft nur gut bis hervorragend geeignete Dächer. Härtefälle, wie die untragbare Investitionsbelastung, werden durch die Verordnung geregelt, und eine Befreiung ist bis 2050 möglich, falls geplante Dachveränderungen bestehen. Die Netzbetreiber berichten jährlich an die Baudirektion, und der Regierungsrat informiert alle vier Jahre den Kantonsrat.

Auswirkungen

Durch die PV-Anlagenpflicht und die Förderung der Speicherung wird die regionale Wertschöpfung gesteigert. Lokales Gewerbe profitiert von Dienstleistungen rund um Installation und Wartung. Die Stromkosten steigen durch den Förderbeitrag moderat. Private und Unternehmen profitieren langfristig durch erhöhte Versorgungssicherheit und Dekarbonisierung.

Erfüllung kantonaler Motionen

Diese Gesetzesanpassungen adressieren die kantonalen Forderungen für den Ausbau der Solarenergie und die Förderung dezentraler Stromspeicher und tragen zur Erreichung der kantonalen Klimaziele und zur Reduzierung der Strompreisabhängigkeit bei.

Zusammenfassung: Entwurf der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) am 2. Juli 2024:

Am 19. September 2022 wurde eine parlamentarische Initiative zur Förderung der Energiewende eingereicht. Diese sieht eine Solarpflicht für Neubauten und die Nachrüstung bestehender Gebäude und Parkierungsanlagen vor, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen.

Beratung und Diskussionen:

Im Rahmen der Beratung stellte der Initiator die Forderungen der Initiative vor. Die Pflicht zur Solarenergie bei Neubauten stiess auf breite Zustimmung, während es bei Bestandsbauten kontroversere Diskussionen gab. Fragen zur technischen Umsetzbarkeit, Zeitpunkt der Nachrüstung und den Kosten spielten eine Rolle. Fachleute bestätigten zwar die Machbarkeit, wiesen aber auf Anpassungen hin,

wie etwa die Berücksichtigung von Gebäudezyklen bei der Nachrüstung und mögliche Ausnahmen für Fassadenflächen. Auch wurde betont, dass nicht alle Parkplätze für PV-Anlagen geeignet seien.

Vernehmlassungsvorlage:

Die Vernehmlassungsvorlage zur Solarpflicht, die aus der parlamentarischen Initiative hervorgeht, soll den Einsatz von Photovoltaik (PV)-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Gebäuden fördern. Dabei wurde das Anliegen der Initiative übernommen, jedoch mit Anpassungen bei bestehenden Gebäuden und Fassadenflächen, um technische und wirtschaftliche Bedenken zu berücksichtigen.

Kernpunkte der Vorlage:

Solarpflicht bei Neubauten

Neubauten müssen grundsätzlich für die Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Dachflächen sorgen. Die Verordnung soll festlegen, was „geeignet“ bedeutet (z.B. Südausrichtung, Dachneigung).

Nachrüstungspflicht für bestehende Bauten

Bestehende Industrie- und Gewerbebauten sowie öffentliche Gebäude mit geeigneten Dachflächen sollen bis 2035 nachgerüstet werden, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist. Private Gebäude sind von der Fassadenpflicht ausgenommen und werden nur bei grossen Umbauten zur Nachrüstung verpflichtet. Die Verordnung soll Übergangsfristen und Mindestgrössen für die Dachflächen festlegen.

Parkierungsanlagen

Auch grössere Parkflächen sollen mit PV-Anlagen ausgestattet werden, wobei die Verordnung Details wie die Mindestgrösse und wirtschaftliche Tragbarkeit regeln soll. Ungedeckte Parkierungsanlagen sind vorrangig betroffen, wobei eine Nachrüstung bestehender Parkplätze spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten erfolgen muss.

Härtefallregelungen und finanzielle Unterstützung

Bei finanziellen Härtefällen kann die Nachrüstungspflicht um bis zu drei Jahre aufgeschoben werden. Zudem kann der Kanton Nachrüstungen fördern, was laut einer Minderheit auf Anlagen mit wesentlicher Winterstromerzeugung begrenzt werden soll.

Finanzielle und technische Auswirkungen

Die Umrüstung wird voraussichtlich hohe Kosten für private und öffentliche Immobilienbesitzer verursachen. Zur Entlastung soll die Pflicht nur für geeignete und wirtschaftlich rentable Flächen gelten. Der Aufwand für kantonale und kommunale Behörden ist derzeit schwer einschätzbar; zusätzliche Ressourcen könnten nötig sein.

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

Erwägungen:

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die Vorlage des Regierungsrats vom 12. Juni 2024 sowie die Empfehlung der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) vom 2. Juli 2024 zur Anpassung des Energiegesetzes. Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, den Ausbau der Photovoltaik in unserem Kanton weiter zu fördern und damit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Umsetzung der geplanten Änderungen insbesondere für öffentliche Liegenschaften mit erhöhten Kosten verbunden sein wird. Diese umfassen sowohl die Errichtungs- als auch die laufenden Unterhaltskosten für Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wird durch die neuen Anforderungen ein Mehraufwand im Genehmigungsverfahren beim Bauamt erwartet, da die Planung und Koordination von Photovoltaikprojekten einen erhöhten administrativen und personellen Aufwand mit sich bringen können.

Erlassentwurf der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Gemäss § 10c Abs. 1 sind bei Neubauten geeignete Dach- und Fassadenflächen für die Erzeugung von Solarstrom oder Solarwärme zu nutzen. Darüber hinaus müssen laut Abs. 4 und 5 auch grössere Parkierungsanlagen zur Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung eingesetzt werden. Da Fassadenflächen und grosse Parkierungsanlagen das Landschafts- und Ortsbild massgeblich beeinflussen, sollen Ausnahmen auf Grundlage einer Interessenabwägung möglich sein, die das Landschafts- und Ortsbild als Interessen berücksichtigt.

Antrag 1

In den Erläuterungen zu § 10c Abs. 7 soll klargestellt werden, dass Ausnahmen im Einzelfall durch eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen – insbesondere dem Schutz von Ortsbild und Landschaft – geprüft werden können.

Begründung

Da Fassadenflächen und grosse Parkierungsanlagen das Landschafts- und Ortsbild erheblich beeinflussen, soll eine Interessenabwägung Ausnahmen ermöglichen, die den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der vorliegende Änderungsantrag an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt wird genehmigt.
2. Die Dokumente «Änderung Energiegesetz - Regierungsrat» und «Änderung Energiegesetz – KEVU» bilden Protollbestandteile.
3. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird Marcus Hsu, AL Hochbau+Liegenschaften, beauftragt.
4. Protokollauszug an:
 - RGPK-Mitglieder (Pixas)
 - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
 - Marcus Hsu, AL Hochbau+Liegenschaften (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin